

Satzung des Vereins Frankfurt Perlmongers

1 Name und Sitz

1. Die Frankfurt Perlmongers sind ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Frankfurt am Main, der nach Eintrag in das Vereinsregister beim örtlichen Amtsgericht den Zusatz „e.V.“ führt.

2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung, um Medien- und Technologiekompetenzen in der Gesellschaft zu erhöhen. Die Volks- und Berufsbildung soll weiterhin gefördert werden durch Austausch von Wissen, das im Zusammenhang mit freier Software, freien Protokollen, freien Daten- und Kommunikationsstrukturen im Allgemeinen und hier besonders der Programmiersprache Perl vorhanden ist.

Dem Satzungszweck sollen namentlich dienen:

a) Das Veranstalten eines regelmäßigen Treffens sowie die Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Tagungen z.B. des „Frankfurter Perl Workshop“ und der „YAPC::Europe“.

Diese für jedermann zugänglichen Veranstaltungen dienen zum Wissensaustausch und zur persönlichen wie auch beruflichen Bildung der Teilnehmer. Themenschwerpunkt der Veranstaltungen sind die Anwendungsgebiete von Perl und freier Software. Auf den Veranstaltungen werden in Vorträgen und Workshops von Perl Entwicklern Einsatzgebiete von Perl und in Perl entwickelte Programme oder Module vorgestellt oder Anwendungstechniken davon erarbeitet. Durch die Teilnahme an den Veranstaltungen bilden sich die Teilnehmer in ihrer Anwendung von Perl weiter und können dadurch einerseits Perl beruflich und privat in weiteren Feldern einsetzen und andererseits ihre persönliche Medienkompetenz im Umgang mit Programmiersprachen erhöhen.

b) Das Bereitstellen von Informationsmaterial und Informationsständen auf anderen Veranstaltungen, um die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und das Bildungspotential von Perl zu informieren und zu schulen.

c) Die Koordination mit der „YAPC Europe Foundation“ und „The Perl Foundation“ in Bezug auf die Förderung von freier Software und Perl im besonderen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich mit den Zielen des Vereins identifiziert.

3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand binnen drei Monaten nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

4. Der Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt und in einer Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt. Er wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt wird der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet, wobei anteilig für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Eintrittsjahr $\frac{1}{12}$ (ein Zwölftel) des Jahresbeitrags anfällt. Der Verein kann beschließen, dass die Mitgliedschaft beitragsfrei ist.

5. Der Austritt kann von jedem Mitglied mit einer Frist von 30 Tagen bis zum 1.12. eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet. Im Todesfalle eines Mitgliedes gilt der Todestag als Austrittsdatum.

6. Nur ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht innerhalb des Vereins. Fördermitglieder werden über die Aktivitäten, Publikationen und Veranstaltungen des Vereins informiert und erhalten je nach Finanzlage des Vereins vergünstigten oder kostenfreien Zugang zu diesen.

7. Mitglieder können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Weitere Organe ohne exekutive oder legislative Funktion können jederzeit vom Vorstand ad hoc eingerichtet werden.

5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung kann per Email erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben bekanntgemacht wurde und mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist.

Falls die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht wurde, so lädt der Vorstand innerhalb einer Woche unter Wahrung einer erneuten Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung ein, die dann in jedem Falle und unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen.

4. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Protokollanten aufzuzeichnen und dieses Protokoll ist vom Präsidium der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Protokollant und Präsidium werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.

6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Sprechern, die sich gegenseitig vertreten. Die Kasse wird von einem der Sprecher geführt, der bei der Vorstandswahl für dieses Amt bestimmt wird. Weitere Aufgabengebiete für den geschäftsführenden Vorstand können ebenso durch die Mitgliederversammlung bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt und einem Mitglied zugeordnet werden, wobei das Nähere die Wahlordnung der Mitgliederversammlung regelt.

3. Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind bei Abstimmungen gleichberechtigt.

4. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre eingesetzt. Der Ablauf der Wahl wird durch eine Wahlordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 3/4 aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. In dieser Versammlung entscheiden dann 3/4 der anwesenden Mitglieder. Gleichzeitig beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Bildung und Erziehung, vorzugsweise jedoch an eine Institution, die sich um die Förderung freier Software verdient gemacht hat.

9 Satzungsänderungen aus Rechtsgründen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, vorzunehmen.

10 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Satzung dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.